

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Geographische Entwicklungsforschung Afrikas

(African Development Studies in Geography)

an der Universität Bayreuth

Vom 10. Januar 2002

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung

Vom 27. September 2007

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
 - § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 8 Zulassungsverfahren
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
 - § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
 - § 14 Schriftliche Hausarbeiten
 - § 15 Abschlussarbeit
 - § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 17 Prüfungsnoten
 - § 18 Prüfungsgesamtnote
 - § 19 Bestehen der Prüfung
 - § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 26 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 27 Inkrafttreten
- Anhang 1: Studienbegleitende Teilprüfungen und Leistungsnachweise
- Anhang 2: Prüfungsgegenstände
- Anhang 3: European Credit Transfer System

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Studienganges Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Chemie, Biologie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Vorgeschriebene Exkursionen und (universitäre wie außeruniversitäre) Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 105 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.
- (5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Hauptfach

Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) (Prüfungsfächer: Block A = Die natürliche Umwelt Afrikas, Block B = Die soziokulturelle und wirtschaftliche Umwelt in Afrika, Block C = Methoden und Techniken der Regionalanalyse, Block D = Exkursionen, Geländepraktika und Projektstudien),

2. Nebenfach

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Nebenfaches, das besonders auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang. Das Hauptfach kann mit jedem dort angeführten Nebenfach kombiniert werden.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) wird eine Prüfungskommission gebildet. ² Dieser Prüfungskommission gehören an: drei Professoren aus den Teilfächern der Geographie, von denen einer als Vorsitzender bestellt wird sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Nebenfächer. ³ Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) ¹ Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Chemie, Biologie und Geowissenschaften. ² Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹ Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ² Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³ Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴ Prüfungsbescheide, durch

die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.⁵ Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁶ Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (6) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography).
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind in der Tabelle im **Anhang 1** aufgeführt. Bei der Meldung zur Abschlussarbeit sind mindestens 20 Leistungspunkte für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 Abs. 3 nachzuweisen.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Um in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden zu können, muss zuvor das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen sein. ²Bei der Einschreibung ist die Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen der Eignungsfeststellung vorzulegen. ³Dem Antrag auf Zulassung sind ferner beizufügen:

1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
2. Angabe des Nebenfaches.
3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
4. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.

⁴Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang über geographische Afrikastudien bzw. über geographische Entwicklungsländerstudien an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) ¹Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -- soweit die Notensysteme vergleichbar sind -- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im Hauptfach aus den im **Anhang 1** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit, wobei die Prüfungsgegenstände im Hauptfach im **Anhang 2** bezeichnet sind;
 2. im Nebenfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Teilprüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Klausurtermin, den Abgabetermin für die schriftlichen Hausarbeiten und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.

- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe **Anhang 3**). ³Bestandene studienbegleitende Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von studienbegleitenden Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁵Die Punktzahl jeder studienbegleitenden Teilprüfung ergibt sich nach **Anhang 1**. ⁶Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) ¹Mit der Absolvierung der studienbegleitenden Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 1** soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im **Anhang 1** vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem **Anhang 1** eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den studienbegleitenden Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von studienbegleitenden Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹ Klausuren werden im Hauptfach so durchgeführt, dass sie mindestens 45 Minuten, längstens aber 90 Minuten umfassen. ² Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹ Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷ In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹ Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ² Die mündliche Prüfung wird in Vereinbarung zwischen dem Prüfer und dem Prüfling in deutscher, englischer oder französischer Sprache geführt. ³ Die Dauer einer Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴ Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben.

⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt höchstens vier Wochen. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Abschlussarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²In der Regel umfasst die Abschlussarbeit einen eigenerhobenen Teil an empirischen Daten.

- (2) ¹ Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ² Der Kandidat kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹ Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³ Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹ Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ² Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³ Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ⁴ Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits begonnenen Thematik (z.B. im Rahmen des Integrierten Praktikums in Afrika) handeln. ⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹ Die Abschlussarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ² Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³ Der Umfang soll in der Regel 50 Seiten inklusive Abbildungen, Tabellen, Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Absatz 6 nicht überschreiten.
- (6) ¹ Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer oder französischer Sprache abzufassen. ² Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹ Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³ Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamnote

- (1) Die Fachnote in der Hauptfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 1** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen.

- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Fachnoten im Hauptfach und im Nebenfach und die Note der Abschlussarbeit im Verhältnis 6:2:2.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) ¹Die Leistungsnachweise (L) gemäß **Anhang 3** werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Diploma Supplement zum Zeugnis festgehalten.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und die Note jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle **180** Leistungspunkte, wie in der Tabelle in **Anhang 3** angegeben, erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Hauptfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann

frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller studienbegleitenden Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von 8 Maluspunkten gemäß § 12 Abs. 3 nicht überschreitet. ⁶Der Nachholtermin für die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin eingerichtet.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Teilprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹ Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³ Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Für das Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography).

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

¹ Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³ Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, das besuchte afrikanische

Land im Rahmen des Integrierten Praktikums (D4), die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls die Noten der Leistungsnachweise in den fächerübergreifenden Modulen gemäß Anhang 2 der Studienordnung und zusätzliche Studienleistungen. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang 1

Studienbegleitende Teilprüfungen und Leistungsnachweise

(zu §§ 11, 12)

- (1) Vor Ablegung der studienbegleitenden Teilprüfungen im Hauptfach sind die benoteten Nachweise über die Teilnahme (T) an Lehrveranstaltungen vorzulegen.
- (2) Bis zum Ende des 6. Semesters sind die weiteren im Anhang 3 aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

HAUPTFACH		
Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Prüfungsleistung aus den einzelnen Bereichen	Leistungs- punkte
A Die natürliche Umwelt Afrikas		
AA Bodenkunde und Geomorphologie	1a) Klausur aus AA1	2
AB Bio- und Klimageographie	1b) Klausur aus AB1	2
AC Biologie	1c) Klausur aus AC1	2
	1d) Abschlussarbeit, falls Thema aus A gewählt	(12)
B Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt Afrikas		
BA Agrargeographie u. Geographie des ländlichen Raumes	2a) Klausur aus BA1	2
BB Bevölkerungs-, Stadt- u. Wirtschaftsgeographie	2b) Hausarbeit wahlweise zu BB1 oder BB2 oder BB4	2
BC Grundlagen und Angewandte Geographie	2c) Klausur aus BC1	2
	2d) Abschlussarbeit, falls Thema aus B gewählt	(12)
C Methoden und Techniken der Regionalanalyse		
CC Empirische Sozialforschung	3) Alternativ Klausur oder schriftliche Hausarbeit aus CC2; diese Entscheidung wird vom Dozenten zu Beginn der LVA festgelegt	2
D Feldaufenthalte und Praktika		
DB Geländeveranstaltungen in Afrika	4) schriftliche Hausarbeit aus DB2 (als Exkursionsbericht)	2
NEBENFACH	5) siehe Prüfungsordnung für das Nebenfach	14
Gesamtsumme der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen:		42

Anhang 2

Prüfungsgegenstände (zu § 11)

HAUPTFACH

- A Die natürliche Umwelt in Afrika: Grundlegende Kenntnisse des Naturraum Afrikas, vertiefte Kenntnisse der natürlichen Umwelt eines Teilraums Afrikas
- B Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt in Afrika: Grundlegende Kenntnisse des Wirtschafts- und Kulturrums Afrikas, vertiefte Kenntnisse der sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Umwelt eines Teilraums Afrikas
- C Methoden und Techniken der Regionalanalyse: Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Methoden und Techniken der Regionalanalyse im Bereich der physisch-geographischen und anthropogeographischen empirischen Forschung, vertiefte Kenntnis im Bereich physisch-geographischer Analysetechniken oder der anthropogeographischen Analysetechniken
- D Feldaufenthalte und Praktika: Fähigkeit zur beschreibenden Beobachtung von Sachverhalten in der räumlichen Umwelt, Fähigkeit auf der Basis von Beobachtungen Hypothesen über vermutete Zusammenhänge bei der Ausbildung räumlicher Strukturen und Prozesse

Anhang 3: European Credit Transfer System

ÜBERSICHT

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise	c) LP: Prüfungsleistungen	Summe
A bis D (Hauptfach)	63	41	16	120
Hauptfach: Abschlussarbeit			12	12
N1 bis N6 (Nebenfach)	30*	ca. 4*	14	48
Summe	93	45	42	180

* Die genaue Verteilung der LP im Nebenfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Studienordnung des Faches.

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	Teilprüfungsleistung: Ja	Teilprüfungsleistung: Nein	LP	Kommentar
A Die natürliche Umwelt Afrikas				
Modul AA Bodenkunde und Geomorphologie				
AA1 Grundlagen der Bodenkunde	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
AA2 Übung zu den Grundlagen der Bodenkunde (Ergänzung zu AA1)		X	1 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
AA3 Böden und Landnutzung der Tropen/Subtropen		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
AA4 Geologie und Geomorphologie Afrikas		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(9 LP)

Modul AB Bio- und Klimageographie				
Bereich	Teilprüfungsleistung: Ja	Teilprüfungsleistung: Nein	LP	Kommentar
AB1 Allgemeine Biogeographie	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
AB2 Landnutzungsveränderungen		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
AB3 Vegetations-		X	4 LP	davon Teil-

und Klimazonen der Erde				nahmenachweis: 2 LP
-------------------------	--	--	--	------------------------

(11 LP)

Modul AC Biologie				
AC1 Pflanzensystematik u. Pflanzenbestimmung A: Bedeutung der Pflanzen im Stoffkreislauf der Natur	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
AC2 Pflanzensystematik u. Pflanzenbestimmung B: Diversität u. Ökologie vegetationsprägender Pflanzen in Afrika (Bsp. aus d. Ökolog.-Bot. Garten)		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
AC3 Ausgewählte Aspekte der tropischen und subtropischen Vegetation		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(7 LP)

B Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt Afrikas

Modul BA Agrargeographie und Geographie des ländlichen Raumes

BA1 Agrargeographie	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
BA2 Lebensformen, nat. Umwelt u. Vulnerabilität		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
BA3 Formen des internat. Tourismus in Afrika		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(11 LP)

Modul BB Bevölkerungs-, Stadt- u. Wirtschaftsgeographie

BB1 Urbanisierung	X (alt. zu BB2 oder BB4)		4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
BB2 Urban Management	X (alt. zu BB1 oder B4)		4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
BB3 Bevölkerungsgeographie		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
BB4 Wirtschaftsgeographie Afrikas	X (alt. zu BB1 oder BB2)		4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(16 LP)

Modul BC Grundlagen und Angewandte Geographie

BC1 Einführung in die Anthropogeographie	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
BC2 Politische Geographie Afrikas		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
BC3 Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik		X	4 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(11 LP)

C Methoden und Techniken der Regionalanalyse

Modul CA Analysetechniken

CA1 Feldanalyse- und Computertechnik zur Vegetationsbestimmung		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
CA2 Methoden der Bodenanalyse		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
CA3 Einführung in die Projektplanung		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP

(8 LP)

Modul CB Kartographie und Fernerkundung

CB1 Thematische Kartographie		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
CB2 Geographische Informationssysteme		X	5 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
CB3 Fernerkundung und Luftbilddauswertung		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
CB4 Topographische Kartographie		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP

(13 LP)

Modul CC Empirische Sozialforschung

CC1 Empirische Sozialforschung (Teil 1)		X	3 LP	davon Teilnahmenachweis: 2 LP
CC2 Empirische Sozialforschung (Teil 2)	X		3 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
CC3 Geländepraktikum als Ergänzung zu CC2		X	2 LP	davon Teilnahmenachweis: 1 LP

(8 LP)

D Feldaufenthalte und Praktika

Modul DA Geländeveranstaltungen in Deutschland

DA1 Exkursion zu entwicklungspolitischen Institutionen		X	4 LP	Nachweis durch Bericht
DA2 insges. 4 Exkursionstage an Kleinen Exkursionen (kumul.)		X	4 LP	Nachweis durch Exkursionsbericht(e)
DA 3 Geländepraktikum Anthropogeographie		X	4 LP	Nachweis durch Praktikumsbericht
DA4 Geländepraktikum Physische Geographie		X	4 LP	Nachweis durch Praktikumsbericht

(16 LP)

Modul DB Geländeveranstaltungen Afrika

DB1 Länderseminar zu DB2		X	3	davon Teilnahmenachweis: 1 LP
DB2 Exkursion/ Geländepraktikum in Afrika (mind. 15 Tage)	X		7	Nachweis durch Exkursions-/Praktikumsbericht

(10 LP)

SUMME			120	
--------------	--	--	------------	--

HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

Abschlussarbeit	12 LP
------------------------	--------------

NEBENFACH (N1 bis N6)

Bereich	LP	Kommentar
Studienleistungen	30+4	Die genaue Aufteilung richtet sich nach der Fach-Studienordnung
Prüfungsleistungen	14	
SUMME	48	